

Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Inkrafttreten: 01.10.2015

Fundstelle: Brem.ABI. 2015, 1056

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 6. August 2013 (Brem.GBl. S. 453), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

Preisindexzahl - Baukostenwert

(§ 2 Abs. 1 BauKostV)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2015 zu vervielfältigen sind, beträgt 124,7.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 31. August 2015

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Tabelle

der durchschnittlichen Baukostenwerte

je m³ Brutto-Rauminhalt

- Bezugsjahr 2005 = 100 -
- Preisindexzahl = 124,7 -
- gültig ab 1. Oktober 2015 -

Gebäudeart ¹⁾		Baukostenwert	
		EURO / m ³	
1.	Wohngebäude	310	
	(ohne Wohnheime)		

2.	Bürogebäude	439
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	124
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾	170
	(soweit nicht nach 4.2)	
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude,	
	Tennishallen, einfache Sporthallen,	
	soweit sie eingeschossig sind, bis zu	
	50 000 m³ Brutto-Rauminhalt ³⁾	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	137
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ⁴⁾	96
	sonstige Bauart	82
4.2.2.2	der 2 000 m³ übersteigende Brutto-	
	Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ⁴⁾	82
	sonstige Bauart	66
4.2.2.3	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-	
	Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ⁴⁾	66
	sonstige Bauart	53

- 1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.
- 2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifenoder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.
- 3) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.
- **4)** übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

